

geklagten freigesprochen wurden. Wären die Angeklagten lediglich wegen des Verbreitens des Buches *Alkovengeheimnisse* angeklagt gewesen, wäre weder die Anhörung von Zeugen noch von Sachverständigen erforderlich gewesen.



**Christoph Fiedler:**  
Die formale Seite der  
Äußerungsfreiheit.  
Zensurverbot und  
Äußerungsgrundrechte  
(Schriften zum öffentlichen  
Recht, Bd. 773).  
Berlin: Verlag Duncker &  
Humblot, 1999.  
138,00 DM, 560 Seiten.

## Buchbesprechungen

### I.

Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG fristet in den wissenschaftlichen Bemühungen um die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG eher ein Schattendasein. Kommentierungen widmen ihm nur geringen Raum; mit der Konzentration auf das Verbot der Vorzensur und der Qualifizierung des Zensurverbots als Schranken-Schranke im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG scheint alles Wesentliche gesagt. Anliegen der Untersuchung von *Fiedler*, einer an der Universität Bonn entstandenen, von *Pietzcker* betreuten Dissertation ist es, aufzuzeigen, dass dem nicht so ist. Bedarf für weitere Klärung besteht durchaus. So konstatiert der *Verf.* einleitend zu Recht, dass etwa die behördliche Befugnis, Inhalte im Internet auf ihre Vereinbarkeit mit den Allgemeinen Gesetzen hin zu überprüfen und gegebenenfalls deren Sperrung zu veranlassen, durchaus ein Problem auch des Zensurverbots ist (S. 35). Nach herkömmlichem Verständnis der Vorzensur greift dieses ja dann nicht ein, wenn die fraglichen Inhalte bereits verbreitet wurden und mit deren Sperre nur ihre weitere Verbreitung ausgeschlossen wird. Andererseits ist die kommunikative Funktion der Äußerung in ihrer erstmaligen Ablage im Internet noch nicht erfüllt, wird hier also durch behördliche Eingriffe die Schutzfunktion des Zensurverbots, die Freiheit der Äußerung keinen präventiven hoheitlichen Beschränkungen zu unterwerfen, berührt (vgl. *Degenhart*, in: *Bonner Kommentar*, Art. 5 Abs. 1 und 2, Drittbearbeitung 1999, Rdnrn. 930 ff.). Aber auch für so eingeführte Institutionen wie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ist die Bedeutung der Zensurfreiheit noch keineswegs geklärt; dies gilt auch für weitere Formen medieninterner Selbstkontrolle.

### II.

Die Grundthese der Arbeit kann dahingehend zusammengefasst werden, dass die Schutzwirkung der Äußerungsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1, 2 GG sich nicht nur primär auf Äußerungsinhalte bezieht, sondern gleichermaßen auf das Verfahren des Streites um die Inhaltsfrage, die Äußerungsgrundrechte mithin eine formale, inhaltsunabhän-

gige ebenso wie eine materielle, inhaltsabhängige Äußerungsfreiheit schützen. Als wesentlicher, aber nicht alleiniger Bestandteil der formalen Äußerungsfreiheit wird das Verbot der klassischen Zensur in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG aufgefasst, dem dann weitere, gegen inhaltsbezogene Verfahren konkreter Verbreitungskontrolle gerichtete Komponenten der Äußerungsgrundrechte an die Seite gestellt werden. Auf dieser Grundlage unternimmt es *Verf.* dann, für verschiedene Konstellationen Fragen nach der Zulässigkeit einer konkreten Verbreitungskontrolle, sei es in der klassischen Zensur, sei es in anderer Form zu beantworten.

### III.

1. In einem ersten Teil entwickelt der *Verf.* sein Verständnis von Zensur als einem Verfahren der Inhaltskontrolle, setzt sich hierbei mit verschiedenen Zensurdefinitionen auseinander, um zu der freilich nicht sonderlich überraschenden Feststellung zu gelangen, dass ein rein materielles, also den Erlaubnisvorbehalt zur Durchsetzung jeder verfassungsgemäßen Schranke billigendes Verständnis mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (S. 73f.). In einem zweiten Teil der Untersuchung werden die dogmatischen Grundlagen entwickelt. Der Schutzzweck des Zensurverbots wird sehr detailliert ausgebreitet, die Lähmungsrisiken für den Prozess freier Kommunikation, denen es vor allem zu begegnen gilt, werden eingehend beschrieben, dies schon im Blick auf die angestrebte Weiterung einer formalen Äußerungsfreiheit über das klassische Zensurverbot hinaus auf weitere Verfahren (S. 86–140). Der klassische Zensurbegriff wird zunächst bestätigt, das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als der herkömmliche, aber nicht einzige Anwendungsfall des Verfahrens der Vorzensur eingeordnet (S. 141–187). Dass die Gleichstellung faktisch zensurgleicher Maßnahmen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in der *Tanz der Teufel*-Entscheidung vorgenommen wurde, diesen klassischen Zensurbegriff nicht durchbricht, darin wird man *Fiedler* zustimmen dürfen (S. 177ff.). Bewegt sich der Autor insoweit durchaus noch auf der Grundlage gesicherter Dogmatik des Zensurverbots, so deutet er Weiterungen mit der folgenden, wohl zentralen These an, das Zen-

surverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG erzwingt eine inhaltsunabhängige, formale Komponente der Äußerungsfreiheit. Diese These freilich wird nicht unbedingt überzeugend begründet. So hält der *Verf.* es für widersprüchlich, wenn man, wie auch der Rezensent, einerseits das Zensurverbot absolut setzen will, andererseits aber bestimmte Äußerungen wie etwa die bewusste Lüge, die reine Schmähung oder den eigennützigen Boykottauf Ruf teilweise aus dem tatbestandlichen Schutzbereich der Äußerungsfreiheit herausnehmen will. Fasse man das Zensurverbot als Schranken-Schranke auf, so könne es in diesen Fällen, da akzessorisch zur Äußerungsfreiheit, nicht eingreifen und müsse die inhaltliche Vorabkontrolle, die doch gerade absolut ausgeschlossen sein soll, erlauben. Dies scheint mir nicht zwingend. Denn auch dann, wenn sich letztlich erweist, dass eine bestimmte Äußerung grundrechtlich nicht geschützt ist, kann diese Feststellung doch der nachträglichen Kontrolle zugewiesen, kann hierauf bezogene Vorabkontrolle ausgeschlossen werden. Auch der *Verf.* gelangt aber dann letztlich zu der Feststellung, die formale Äußerungsfreiheit nehme mit dem Schutz aller Äußerungen gegen bestimmte Kontrollverfahren auch den Schutz solcher Äußerungen in Kauf, deren Verbreitung sich dann letztlich als inhaltlich rechtswidrig herausstelle (S. 248–251). Von hier aus gelangt *Fiedler* dann zu der sicher zustimmungsfähigen Grundthese, dass auch jenseits des Zensurverbots materielle Grundrechtsschranken nicht im beliebigen Verfahren durchgesetzt werden können (S. 290). Hierfür wird der Schutzzweck des Zensurverbots fruchtbar gemacht, um dann die in der Systematik des *Verf.* formale Äußerungsfreiheit vor allem als Vorrang der Repression vor der Prävention zu qualifizieren (S. 291–382). Grundrechtsdogmatisch wird dies abwehrrechtlich als Grundrechtsschutz gegen freiheitsverkürzende Verfahren eingeordnet (S. 382–404). Zu diesem Grundrechtsschutz ergänzen sich das Zensurverbot und die Äußerungsfreiheiten in ihrer formalen Ausrichtung.

2. Hat der Leser sich bis zu diesen Aussagen durchgearbeitet, so interessiert er sich naturgemäß für die praktisch verwertbaren Re-

sultate, die dieser erhebliche grundrechtsdogmatische Aufwand ergibt. Ihnen ist der dritte Teil der Arbeit gewidmet. Der grundrechtliche Schutz der formalen Freiheit der Äußerung vor konkreten Verbreitungshindernissen garantiert, so der *Verf.*, Freiheit von Zensur und regelmäßig auch von sonstiger Verbreitungshinderung, bevor über die inhaltliche Rechtmäßigkeit von Äußerungen in freiheitsrelevanten nachträglichen Verfahren entschieden worden ist. Nur für evidente und schwerwiegende Verstöße sieht *Verf.* Ausnahmen vom Verbot vorgegreifender Prävention (S. 355f.). Man wird ihm darin beipflichten dürfen, dass dort, wo staatlicherseits Äußerungsmöglichkeiten eröffnet werden, wie etwa bei Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, auf die kein Anspruch besteht, gleichwohl dann, wenn diese Äußerungsmöglichkeiten nun einmal gegeben sind, keine vorgehende Inhaltskontrolle der Äußerungen stattfinden darf (S. 416–434). Dass hier keine inhaltliche Bewertung vorgenommen werden darf, ist so neu allerdings nicht. Von gefestigter Auffassung setzt sich der *Verf.* allerdings dann ab, wenn er die Vorabkontrolle von Parteiwahlwerbespots durch die Rundfunkanstalten als unzulässig erachtet (S. 438–447). Es scheint mir allerdings nicht zwingend, die Rundfunkanstalten hier grundrechtsgebunden im Verhältnis zu den Parteien zu sehen. *Verf.* erörtert weiterhin die Ausgestaltung offener Kanäle und des Bürgerfunks und sieht hier die Landesmedienanstalten verpflichtet, sich zensurreller inhaltlicher Vorabkontrolle zu enthalten. Man hätte sich in diesem Zusammenhang eine nähere Auseinandersetzung mit dem bayerischen Modell gewünscht, bei dem die Landesmedienanstalt von den privaten Programmveranstaltern (bzw. aus bayerischer Sicht „Zulieferern“) die Vorlage jeder Sendung vor Ausstrahlung verlangen kann, eine Fallgestaltung, die doch deutlich das Zensurverbot zu berühren scheint; man wird die Position des *Verf.* aber wohl richtig einschätzen, wenn man hieraus die Unzulässigkeit einer derartigen Verfahrensgestaltung ableitet. Näher befasst sich *Verf.* auch mit der Freiheit der öffentlichen Rede unter Anwesenden und steht hier einer exekutiven Befugnis, im Falle der Gefahr inhaltlich schlicht rechtswidriger Äußerungen Maßnahmen zur Unterbindung des öffent-

lich gesprochenen Wortes zu ergreifen, skeptisch gegenüber. Im Verfahren nach § 6 Abs. 1 JÖSchG sieht *Verf.* wohl den Fall einer Zensur und konstatiert Unzulänglichkeit der Begründungsversuche der herrschenden Auffassung für die Zulässigkeit dieses Verfahrens, vermag freilich auch selbst keine zwingende Erklärung zu liefern. Im abschließenden vierten Teil befaßt *Fiedler* sich mit Fällen freiwilliger Kontrolle. *Verf.* sieht sie als Problem des Grundrechtsverzichts, erstreckt die Unzulässigkeit staatlicher Vorabkontrolle von Äußerungen auch auf solche Kontrollverfahren, die staatlicherseits dem Bürger in Form einer verbindlich entscheidenden Inhaltsprüfung angeboten werden, während eine dem Staat nicht zuzurechnende, privat organisierte Vorabkontrolle unbehandelt bleibt.

#### IV.

Entscheidende Aussage der Untersuchung *Fiedlers* ist daher die der generellen Unzulässigkeit staatlicher Vorabkontrolle von Äußerungen nicht nur im Wege der Zensur, sondern auch im Wege vergleichbarer Verfahren. Ihm gebührt das Verdienst, hier die Zusammenhänge zwischen den Äußerungsfreiheiten und dem Zensurverbot deutlich gemacht, Ausstrahlungswirkungen des Zensurverbots auf die Äußerungsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG auf eine doch tragfähige und grundrechtsdogmatische Grundlage gestellt zu haben. Ob hierfür unbedingt 500 Druckseiten erforderlich waren, mag dahinstehen; immerhin verarbeitet *Verf.* sehr umfassendes Material, unter ausführlicher, methodisch mitunter etwas beliebiger Einbeziehung auch älterer Stimmen, mit breiten rechtshistorischen Einschüben. Vielleicht wäre hier weniger manchmal mehr gewesen. Streckenweise machen es Breite und Ausführlichkeit der Darstellung schwierig, dem Gedankengang des *Verf.* zu folgen, wie überhaupt die Arbeit nicht eben einfach lesbar ist. Aktuelle Fragestellungen, wie sie in der Einführung erwähnt werden, wird leider nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt. Der grundrechtsdogmatische Ertrag der Untersuchung bleibt hiervon unberührt.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig